

Gestattungsvertrag

über die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage

zwischen

Herr Mustermann

Musterstr. 22, 88888 Musterdorf

nachfolgend „Eigentümer“ genannt

und

Solar Share GmbH, 81543 München

nachfolgend „Nutzer“ genannt

SolarShare GmbH
Geschäftsführer:
Niklas Thomas Huber
Wilhelm-Kuhnert-Str. 26
81543 München, Germany

Tel. +49 (0) 89 759 00 748
Fax +49 (0) 89 759 00 749
info@solarshare.de
www.solarshare.de

Bankverbindung:
Stadtsparkasse München
BLZ 701 500 00
Kontonummer: 1000 7000 52

Handelsregister: HRB 178706
Ust-IdNr: DE14320751676

Inhalt

	Präambel
§ 1	Vertragsgegenstand
§ 2	Eigentum und Nutzungsrechte
§ 3	Vertragslaufzeit und ordentliches Vertragsende
§ 4	Vertragsrücktritt
§ 5	Kündigung des Vertragsverhältnisses
§ 6	Gestattungsentgelt / Kostenersatz
§ 7	Sicherungsabreden für Kreditinstitute
§ 8	Dienstbarkeit und Vormerkung
§ 9	Rechtsnachfolger und Übertragung von Rechten
§ 10	Haftung
§ 11	Planungs-, Bau-, Betriebs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten
§ 12	Abbau der Photovoltaikanlage bei Dachreparatur
§ 13	Sorgfaltspflichten
§ 14	Öffentlichkeitsarbeit
§ 15	Schlussbestimmungen

Präambel

Der Eigentümer gewährt dem Nutzer ein Nutzungsrecht über die in § 1 genannte Dachfläche für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom. Der Umfang des Nutzungsrechts ergibt sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages, der die hiermit zusammenhängende Rechte und Pflichten regelt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Grundstückseigentümer ist Eigentümer des Gebäudes auf dem Grundstück in
Musterstr. 22, 88888 Musterdorf

1.1 eingetragen in:

Grundbuch des Amtsgerichtsbezirks:	
Grundbuch von:	
Band:	
Blatt:	
Flur:	
Flurstück-Nr.:	

Er gestattet dem Nutzer die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf den Dachflächen des Gebäudes, die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen und die Errichtung der erforderlichen Schalt-, Mess-, Übergabe- und Transformatorstationen sowie alle Arbeiten, die für den Anschluss und den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind. Sämtliche entstehenden Kosten trägt der Nutzer.

- 1.2 Der Standort der Photovoltaikanlage (mit Größenangaben), der Verlauf der Verbindungs- und Anschlusskabel sowie die Positionen aller Nebenanlagen werden in einem Lageplan der Flächen zeichnerisch dokumentiert. Diese Dokumentation wird nach endgültiger Fertigstellung Vertragsbestandteil (Anlage 1).
- 1.3 Die Photovoltaikanlage mit Zubehör (die verlegten Leitungen, die Schalt-, Mess-, Übergabe- und Transformatoranlagen und die übrigen vom Nutzer installierten Einrichtungen) bleiben Eigentum des Nutzers, siehe auch § 2 Ziff. 2.
- 1.4 Die Fernüberwachung und Betriebsdatenübermittlung erfolgt vom Nutzer per Funkmodem oder alternativ über den Anschluss der Photovoltaikanlage an einen vorhandenen Telefonanschluss (Nebenstelle/Telefonanlage). Die Kosten hierfür trägt der Nutzer. Entstandene Telefonkosten für Störmeldemittelungen erstattet der Nutzer dem Eigentümer einmal jährlich im Rahmen der Zahlung des Gestattungsentgelts gegen Rechnung und Kostennachweis.

§ 2 Eigentum und Nutzungsrechte

- 2.1 Die Photovoltaikanlage dient ausschließlich der wirtschaftlichen Verwendung durch den Nutzer. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.
- 2.2 Zwischen den vertragsschließenden Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die auf den Gebäuden des Eigentümers zu errichtende Photovoltaikanlage einschließlich Zubehör und aller Bauteile, insbesondere Module, Wechselrichter, Gestelle und sonstigen technischen oder elektronischen Bauteilen nebst Verkabelung (Ausnahme: Unter Putz verlegte Versorgungsleitungen, siehe nähere Erläuterungen unter § 3 Ziff. 3.4) nicht in das Eigentum des Eigentümers übergehen, sondern vielmehr der Nutzer die Photovoltaikanlage nur zeitlich befristet, zu einem vorübergehenden Zweck und in Ausübung seiner Rechte aus diesem Vertrag an dem in Rede stehenden Grundstück im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB als Scheinbestandteil auf dem Grundstück aufstellen lässt. Dem Eigentümer ist bekannt, dass die auf seinem Grundstück zu errichtende Photovoltaikanlage einschließlich Zubehör (s.o.) dem finanzierenden Kreditinstitut vom Nutzer sicherungsübereignet werden kann.
- 2.3 Der Eigentümer verzichtet im Verhältnis zum finanzierenden Kreditinstitut auf die Geltendmachung seines Vermieter-Pfandrechtes an der Photovoltaikanlage einschließlich Zubehör (s.o.).
- 2.4 Der Eigentümer verpflichtet sich, bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen auf dem Grundstück oder auf ihm gehörenden Nachbargrundstücken, die eine Ertragsminderung der Anlage bewirken könnte, nur nach schriftlicher Zustimmung des Nutzers vorzunehmen.
- 2.5 Bepflanzungen auf den Grundstücken, die die Photovoltaikanlage verschatten, sind nicht zulässig. Der Eigentümer verpflichtet sich, jeglichen Pflanzenwuchs, der eine Leistungsminderung der Photovoltaikanlage bewirken kann, unverzüglich so zurückzuschneiden oder zu entfernen, dass es zu einer Beeinträchtigung nicht mehr kommen kann. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht nach, ist der Nutzer berechtigt, notwendige Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers selbst zu veranlassen. Der Eigentümer verpflichtet sich, Käufer des Grundstückes oder andere Rechtsnachfolger insbesondere auf diesen Punkt des Vertrages hinzuweisen.

§ 3 Vertragslaufzeit

- 3.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung. Falls die Vertragsparteien an verschiedenen Tagen unterzeichnen, beginnt die Vertragslaufzeit am Tage der letzten Unterzeichnung.
- 3.2 Die Vertragslaufzeit endet zum 31.12. des zwanzigsten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage.
- 3.3 Nach Ablauf der ordentlichen Vertragslaufzeit nach § 3.2 hat der Nutzer eine **Option** zur Verlängerung der Vertragslaufzeit um weitere 5 Jahre. Die Verlängerungsoption muss

spätestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Vertragsablauf durch eine schriftliche Ergänzung zu diesem Vertrag ausgeübt werden. Das Gestattungsentgelt wird bei Ausübung dieser Option den dann herrschenden Marktbedingungen angepasst. Es wird jedoch bereits heute vereinbart, dass das dann zu vereinbarende Gestattungsentgelt 10 % der zu diesem Zeitpunkt gültigen Einspeisevergütung nicht übersteigt. In dieser Ergänzung zur Vertragsverlängerung ist eine weitere Option zur Verlängerung der Vertragslaufzeit zu vereinbaren.

- 3.4 Der Nutzer ist nach Ablauf des Vertrages gemäß § 3.2 bzw. nach Ausübung der Verlängerungsoption nach Ablauf der weiteren Vertragslaufzeit zum vollständigen Rückbau der Photovoltaikanlage verpflichtet. Dabei sind Schäden und von ihm beim Bau der Photovoltaikanlage vorgenommene Änderungen am Gebäude ordnungsgemäß zu beseitigen. Unter Putz verlegte Versorgungsleitungen stehen allerdings im Eigentum des Eigentümers. Der Nutzer ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind. Der Nutzer ist nur verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Wände, Tapeten u. ä. wieder herzustellen, soweit die Leitungen über Putz gelegt worden sind. Die Kosten des Rückbaus trägt der Nutzer.

§ 4 Vertragsrücktritt

- 4.1 Beide Vertragsparteien haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls nicht 18 Monate nach Vertragsschluss mit der Installation der Photovoltaikanlage begonnen wurde.
- 4.2 Ein Rücktritt nach vorstehendem Absatz begründet keine Schadensersatzansprüche.

§ 5 Kündigung des Vertragsverhältnisses

- 5.1 Das Recht zur ordentlichen Kündigung wird für die Vertragslaufzeit nach § 3 ausgeschlossen.
- 5.2 Der Nutzer hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirksamkeit,
- a) wenn der Vertrag des Nutzers mit dem Netzbetreiber durch den letztgenannten beendet wird. Der Nutzer kann in diesem Fall den Vertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem der Vertrag mit dem Netzbetreiber beendet wird. Er hat dem Eigentümer die Beendigung des Vertrages mit dem Netzbetreiber umgehend anzuzeigen;
 - b) falls ggf. erforderliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht vorliegen;
 - c) falls der Betrieb der Anlage in der vertraglich vereinbarten Form durch behördliche Auflagen für den Nutzer rechtlich oder wirtschaftlich unmöglich oder unzumutbar wird;
 - d) falls aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb der Photovoltaikanlage nicht oder nicht mehr gewährleistet ist.
- 5.3 Der Eigentümer hat nach vorheriger Mahnung ein außerordentliches Kündigungsrecht,
- a) falls der Nutzer mit der Zahlung des Gestattungsentgelts länger als 12 Monate in Verzug ist.

- b) falls die Photovoltaikanlage länger als 12 Monate außer Betrieb ist und keine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vom Nutzer eingeleitet wurde.
 - c) wenn gegen den Nutzer ein privates Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.
- 5.4 Bei außerordentlicher Kündigung nach §§ 5.2 und 5.3 hat der Nutzer die Anlage vollständig zu entfernen. Die Kosten des Rückbaus trägt der Nutzer.

§ 6 Gestattungsentgelt / Kostenersatz

- 6.1 Für die Einräumung des Nutzungsrechts am Gebäude erhält der Eigentümer vom Nutzer für die Nutzungsdauer der Dachfläche gemäß § 3.2 ein Gestattungsentgelt in Höhe von xxxx € zzgl. gesetzlicher MwSt., im Jahr der Inbetriebnahme anteilig ab dem Monat der erstmaligen Einspeisung des durch die Photovoltaikanlage produzierten Stroms.

Das Gestattungsentgelt ist einmal jährlich zum 30.12. eines Jahres zahlbar, Grundlage für die Abrechnung sind die Größenangaben in Anlage 1.

Bei Ausübung der Verlängerungsoption gelten die Konditionen aus diesem Vertrag fort, es sei denn, die wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen machen eine andere Vergütungsregelung erforderlich (insbesondere wegen einer geringeren Einspeisevergütung als zuvor). Es gilt bereits heute als vereinbart, dass das dann festzulegende Gestattungsentgelt 10 % der dann gewährten Einspeisevergütung nicht übersteigt.

- 6.2 Der Anspruch auf das Gestattungsentgelt entsteht mit Beginn der Einspeisung des durch die Photovoltaikanlage produzierten Stroms.
- 6.3 Bei Kündigung durch den Nutzer steht dem Eigentümer das Gestattungsentgelt anteilig bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zu. Der Nutzer kann die Erstattung eventueller Abschlags- oder Vorauszahlungen durch den Eigentümer Zug um Zug gegen den Rückbau der Anlagen verlangen.

§ 7 Sicherungsabreden für Kreditinstitute

- 7.1 Es ist dem Eigentümer bekannt, dass die zur Errichtung vorgesehene Photovoltaikanlage (inkl. Zubehör) vom Nutzer an eine finanzierende Bank sicherungsübereignet werden kann. Der Eigentümer verzichtet auf sein etwaiges Vermieterpfandrecht an der auf seinen Flurstücken errichteten Photovoltaikanlage.
- 7.2 Für den Fall, dass die Verwertung des Sicherungsgutes erforderlich werden sollte oder aus anderen Gründen der Nutzer die Photovoltaikanlage nicht weiterbetreibt und dritte Personen an dessen Stelle treten, willigt der Eigentümer in den Eintritt dieser Dritten als Nutzungsberechtigte mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Gestattungsvertrag bereits jetzt unwiderruflich ein.
- 7.3 Das finanzierende Kreditinstitut wird durch den Eigentümer und den Nutzer unwiderruflich bevollmächtigt, die Eintrittsverträge mit eventuellen Erwerbern zu schließen. Ein vom Eigentümer bzw. dem Nutzer mit einem Dritten abgeschlossener Vertrag zwecks Eintritts in den Gestattungsvertrag bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des finanzierenden Kreditinstituts.

Das finanzierende Kreditinstitut ist berechtigt, auch selbst an die Stelle des Nutzers zu treten. Sein Eintritt wird wirksam, wenn es eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Eigentümer zugehen lässt.

- 7.4 Die Parteien verpflichten sich, keine das Sicherungsinteresse des finanzierenden Kreditinstituts berührende Abreden in diesem Gestattungsvertrag aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen. Derartige Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des finanzierenden Kreditinstituts. Ferner verpflichten sich die Parteien, die im Grundbuch für den Nutzer einzutragende beschränkt persönliche Dienstbarkeit nicht ohne Zustimmung des finanzierenden Kreditinstituts zu ändern oder löschen zu lassen.

§ 8 Dienstbarkeit und Vormerkung

- 8.1 Für den Fall der Veräußerung des Gebäudes und dass ein möglicher künftiger Eigentümer bzw. das Grundstück künftig nach Privatrecht beurteilt wird, bewilligt der Eigentümer hiermit bereits aufschiebend bedingt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkung einer Dienstbarkeit, die die Rechte des Nutzers und des finanzierenden Kreditinstituts zum Weiterbetrieb der Photovoltaikanlage auch nach dem Verkauf sichert, wobei die Grundbucheintragung so zu erfolgen hat, dass keinerlei Rechte in Abteilung II und III des Grundbuches vorgehen.
- 8.2 Im Rahmen dessen ist der Eigentümer verpflichtet, alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die zur Durchführung dieser vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Er ist verpflichtet, die gleiche beschränkt persönliche Dienstbarkeit, die zu Gunsten des Nutzers in das Grundbuch eingetragen wird, für den Fall, dass ein Dritter oder das finanzierende Kreditinstitut gemäß der Regelung unter § 8 in diesen Gestattungsvertrag eintritt, zu Gunsten des Dritten oder des finanzierenden Kreditinstitutes zu bestellen. Diese Regelung gilt für jeden möglichen künftigen Eintritt eines Dritten.
- 8.3 Dieser Dritte bzw. das finanzierende Kreditinstitut kann im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB die Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit von dem Eigentümer unmittelbar fordern, sobald er Information erhält, dass ein Eigentümerwechsel beabsichtigt ist. Zur Sicherung dieses veräußerlichen Anspruches wird von dem Eigentümer die Eintragung der Vormerkung auf Bestellung dieser beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bewilligt und beantragt.

§ 9 Rechtsnachfolger und Übertragung von Rechten

- 9.1 Der Nutzer kann mit Zustimmung des Eigentümers seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte schriftlich gegenüber dem Eigentümer erklärt, für die vom Nutzer in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Eigentümer uneingeschränkt einzustehen. Der Nutzer wird hierdurch von seinen bis dahin entstandenen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht befreit, sondern schuldet dem Eigentümer weiterhin die Erfüllung aller bis zur Übertragung aufgelaufenen vertraglichen Pflichten und bleibt ihm gegenüber im vollen Umfange hierfür haftbar. Verweigert der Eigentümer seine Zustimmung ohne eine nachprüfbar und durchgreifende Begründung, ist der Nutzer zur Zurückbehaltung des Gestattungsentgeltes berechtigt.

Der Eigentümer kann die Zustimmung zum Eintritt des Dritten in das Vertragsverhältnis gemäß § 1 nur aus einem wichtigem Grund versagen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die durch Tatsachen begründeten Zweifel an der Erfüllung der gegenüber dem Eigentümer bestehenden finanziellen Verpflichtungen durch den Dritten. Der Umstand, dass es sich bei dem neuen Nutzer ggf. um eine neu gegründete Betreibergesellschaft handelt, ist kein wichtiger Grund.

- 9.2 Der Eigentümer verpflichtet sich, im Falle des Verkaufes oder der Übertragung des Gebäudes an Dritte, dem Rechtsnachfolger die Verpflichtung aufzuerlegen, in diesen Vertrag einzutreten. Er wird dazu in den entsprechenden Vertrag folgende Klausel aufnehmen:

„Der Erwerber tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten und der Vormerkungen sowie dem Gestattungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage vom _____ dem jeweiligen Berechtigten gegenüber ergeben.“

- 9.3 Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für dadurch etwa entstehende Schäden, sowohl dem jeweiligen Nutzer als auch dem finanzierenden Kreditinstitut gegenüber.
- 9.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine das Sicherungsinteresse des finanzierenden Kreditinstitutes berührende Abreden in dem Gestattungsvertrag aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen, so lange nicht die Kredite zur Finanzierung der Photovoltaikanlage bei dem finanzierenden Kreditinstitut vollständig zurückgeführt worden sind. Derartige Vereinbarungen bedürfen insoweit zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des finanzierenden Kreditinstituts.

§ 10 Haftung

- 10.1 Der Nutzer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für die von der Photovoltaikanlage und/oder den elektrischen Leitungen ausgehenden Gefahren gegenüber Dritten einschließlich des Eigentümers abzuschließen. Der Versicherungsnachweis ist vor Baubeginn dem Eigentümer nachzuweisen.
- 10.2 Werden durch die Installation oder den Betrieb der Photovoltaikanlage Schäden am Dach verursacht, haftet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Haftungsregelungen für ihre Behebung.
- 10.3 Sollte die Photovoltaikanlage durch einen Dritten beschädigt worden sein und der Eigentümer einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich der Eigentümer, seinen Anspruch dem Nutzer abzutreten (Drittschadensliquidation).
- 10.4 Dem Eigentümer stehen keine über das Gestattungsentgelt hinausgehenden Ansprüche gegen den Nutzer wegen eventueller Nachteile bei der Veränderung, Nutzung, Veräußerung oder sonstigen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks bzw. der von der Photovoltaikanlage betroffenen Gebäude zu.

§ 11 Planungs-, Bau-, Betriebs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten

- 11.1 Der Eigentümer bevollmächtigt den Nutzer, alle Genehmigungen für die Errichtung der Photovoltaikanlage zu beantragen und stellt in seinem Besitz befindliche, erforderliche Unterlagen zur Verfügung.
- 11.2 Der Eigentümer bevollmächtigt gemäß Anlage 2 den Nutzer, einen Grundbuchauszug für das in § 1 genannte Grundstück zu beantragen und sich diesen aushändigen zu lassen.
- 11.3 Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass die Photovoltaikanlage mit sämtlichem Zubehör sowie Installations-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Normen, deutschen Gesetzen und den Auflagen des örtlichen Netzbetreibers genügen und gemäß diesen Normen ausgeführt werden. Die Bindung an Auflagen des Netzbetreibers gilt auch für den Fall rechtswidriger Auflagen des Netzbetreibers.
- 11.4 Der Eigentümer erklärt sich bereit, alle Maßnahmen des Nutzers und seiner Beauftragten zu den üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten oder nach vorheriger Terminabstimmung zu gestatten, so weit sie für folgende Sachverhalte die Photovoltaikanlage betreffend notwendig sind:
- a) zur Errichtung,
 - b) zu Ablese- und Kontrollzwecken,
 - c) zum Anschluss an das Stromnetz,
 - d) zu Veränderungen die erforderlich sind, um die Anlage dem jeweils geltenden Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen und so weit hiermit keine wesentliche Ausweitung der Inanspruchnahme des Grundbesitzes verbunden ist,
 - e) zum Betrieb bzw. zur Aufrechterhaltung des Betriebes,
 - f) zur Wartung, Reparatur und / oder Instandsetzung / -haltung,
 - g) zum Rückbau.
- 11.5 Beide Parteien haben Maßnahmen auf dem Grundstück / an der Anlage so miteinander abzustimmen, dass unbillige Beeinträchtigungen der Interessen der anderen Partei vermieden werden. Notfallereignisse sind davon nicht betroffen.
- 11.6 Die Ausführungsplanungen für die jeweiligen Standorte sind mit dem Eigentümer vor Montagebeginn abzustimmen, um unzumutbare Beeinträchtigungen der derzeitigen Gebäudenutzung zu vermeiden.
- 11.7 Der Nutzer und seine Beauftragten haben nach vorhergehender Absprache Zugang zu der Photovoltaikanlage und zu den anderen Installationen. Der Eigentümer ist rechtzeitig über notwendige Maßnahmen zu benachrichtigen, bei Maßnahmen zur Verhinderung von Folgeschäden ist eine sehr kurzfristige oder nachfolgende Benachrichtigung ausreichend.
- 11.8 Der Nutzer ist berechtigt, auf eigene Rechnung einen Schlüsseltresor installieren zu lassen, den der Eigentümer auf Kosten des Nutzers mit einem Schlüssel bestückt, um die jederzeitige Erreichbarkeit der Photovoltaikanlage zu gewährleisten.

§ 12 Abbau der Photovoltaikanlage bei Dachreparatur

- 12.1 Im Falle einer dringend erforderlichen Dachreparatur hat der Nutzer die Photovoltaikanlage auf seine Kosten zu entfernen. Nach Beendigung der Dacharbeiten ist der Nutzer unmittelbar zu informieren, der Eigentümer verpflichtet sich, der Neuinstallation der Photovoltaikanlage zuzustimmen. Der Eigentümer versichert, dass während der Vertragslaufzeit gemäß § 3 keine Dacharbeiten geplant sind.
- 12.2 Sollte ein Abriss des Gebäudes und Neubau eines anderen Gebäudes durch den gleichen Eigentümer erfolgen, so gestattet der Eigentümer die Neuinstallation der Photovoltaikanlage.
- 12.3 Den Ertragsausfall im Falle von 12.1 und 12.2 trägt der Nutzer.

§ 13 Sorgfaltspflicht

- 13.1 Der Eigentümer hat den Nutzer unverzüglich zu informieren, wenn
- a) für ihn ersichtliche Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Photovoltaikanlage vorliegt,
 - b) er bauliche Maßnahmen im Umfeld der Photovoltaikanlage plant,
 - c) er Kenntnis von Bauarbeiten an Nachbargebäuden, baulichen oder landschaftsgärtnerischen Maßnahmen im Umfeld der Anlage erlangt, insbesondere wenn durch diese Maßnahmen der Betrieb der Anlage beeinflusst werden könnte.
 - d) Die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der Photovoltaikanlage zu gewährleisten.
- 13.2 Der Eigentümer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass eine mögliche Verschattung der Anlage während der gesamten Laufzeit des Vertrages sicher vermieden wird.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

- 14.1 Der Eigentümer ist berechtigt, mit der Photovoltaikanlage zu werben und dabei auf den Nutzer hinzuweisen.
- 14.2 Der Nutzer hat ebenfalls das Recht, mit der Photovoltaikanlage zu werben und hierbei auf den Eigentümer im Zusammenhang mit der Überlassung der Fläche hinzuweisen. Mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers und nach rechtzeitiger vorheriger Vereinbarung darf der Nutzer mit Interessenten die Photovoltaikanlage besichtigen. Der Nutzer ist für die Sicherheit der Interessenten verantwortlich.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 15.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.
- 15.4 Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- 15.5 Rechtsgestaltende Erklärungen sowie Mitteilungen nach § 13 bedürfen ebenfalls der Schriftform
- 15.6 Nutzer und Eigentümer vereinbaren Stillschweigen über den Inhalt dieses Gestattungsvertrages mit Ausnahme gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut.
- 15.7 Zu diesem Vertrag gehören folgende Anlagen:
- Anlage 1 – Lageplan der Flächen
- Anlage 2 – Grundbuchvollmacht

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

Unterschrift Nutzer